

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 19 (1903)

Heft: 34

Rubrik: Gewerbemuseen Zürich und Winterthur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **Walter Senn-Goldinghausen.**

XIX.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 19. November 1903.

Wohenspruch: Was unerreichbar ist, das rührt uns nicht,
Doch was erreichbar ist, sei goldne Pflicht.

Gewerbemuseen Zürich und Winterthur.

Am 11. November tagte
im Gewerbemuseum Winter-
thur die Jury zur Begutach-
tung und Prämierung der
auf die erfolgte 22. Preisaus-

schreibung der Zentralkommission der Gewerbemuseen
Zürich und Winterthur eingegangenen 79 Entwürfe und
ausgeführten Arbeiten zu kunstgewerblichen Gegenständen.
Ein erster Preis konnte trotz dem im allgemeinen er-
freulichen Resultate nicht ausgeteilt werden.

Es erhielten Preise: a) Türfüllung. 45 Entwürfe
und wirklich ausgeführte Arbeiten. Zweiter Preis von
120 Fr. Alfred Volkmer in Basel; drei dritte Preise von
je 60 Fr. W. Bortobbt, M. Vogel, S. Weber in Zürich.
b) Sofakissen. 23 ausgeführte Arbeiten. Fünf zweite
Preise von je 60 Fr. Hedw. Christen in Bern, Gertrud
Escher, Schwester Falkenberg (2 Preise), F. Lorenzowska
in Zürich. c) Einrichtung zu einem Bäckerladen. 11
Entwürfe. Zwei zweite Preise von je 200 Fr. Ed.
Bölmly-Jung in Basel, Werner Pfister in Zürich und
ein dritter Preis von 100 Fr. J. Schneider in Zürich.
Die Konkurrenzarbeiten bleiben einige Zeit in den Ge-
werbemuseen von Winterthur und Zürich ausgestellt
und bieten für weitere Preise Interesse.

Verbandswesen.

Schweizerischer Gewerbeverein. In Berücksichtigung
eines Gesuches des Zentralkomitees des Schweizerischen
Gewerbevereins hat der Bundesrat in das Budget von
1904 einen Betrag von 18,000 Fr., also 5000 Fr.
mehr wie bisher, als Bundesbeitrag an die Kosten der
von diesem Vereine veranstalteten Lehrlingsprüfungen
eingestellt.

Verschiedenes.

Bauwesen in Zürich. Kunsthausbau. Die außer-
ordentliche Generalversammlung der Kunstgesellschaft
nahm den Programmentwurf für die zweite Kunsthaus-
konkurrenz an, der im Auftrage der Generalversamm-
lung vom 30. September von der verstärkten Bau-
kommission ausgearbeitet war und vom Vorstände
empfohlen wurde. Danach haben zu dieser zweiten
Konkurrenz, wie zur ersten, Zutritt alle schweizerischen
und alle in der Schweiz niedergelassenen Architekten.
Einlieferungsstermin: 1. Mai 1904. Für Preise sind
7000 Fr. ausgesetzt. Ein erster Preis soll, wenn irgend
möglich, erteilt werden. Wird er erteilt, dann wird dem
Autor dieses Projektes eo ipso die künstlerische Bear-
beitung für die Ausführung und, wenn nicht gewichtige
Bedenken dagegen sprechen, auch die Bauleitung selbst
übertragen — über letzteren Punkt entscheidet der Vor-
stand. Die eingegangenen Arbeiten werden nach der